

### 6.4 Baustellenordnung

Auf größeren Baustellen mit vielen Unternehmen und häufig wechselnden Beschäftigten wird es notwendig, die Spielregeln von Anfang an zum Vertragsbestandteil zu machen und in einer Baustellenordnung schriftlich vorzugeben und auszuhängen.

Schwerpunkte sind:

- Abgrenzung der Verantwortung, Rangfolge geltender Bestimmungen
- Sicherheitsvorschriften für die Arbeiten und den Umgang mit Gefährdungen
- Brand-, Schall-, Staub-, Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Ordnung, Sicherheit und Erlaubniswesen
- Baustelleneinrichtung
- Festlegungen zur Bau- und Montagedurchführung

Daraus leiten sich folgende Einzelerfordernisse ab:

#### 6.4.1 Einsatzstart

Von Anfang an ist auf eine sorgfältige Organisation des Arbeitskräfteeinsatzes zu achten:

- Anmeldung der geplanten Ankunft der Beschäftigten und der Technik 1 Woche vor dem Start in nachvollziehbarer Weise beim Bauleiter einschl.
- Name des Bauleiters, Qualifikation, Mobil-Telefonnummer
- Name des im Unternehmen für den Vertrag Verantwortlichen und seines kompetenten Vertreters sowie Angaben zur ständigen Erreichbarkeit
- Zahl der Arbeitskräfte, Zahl und Art der mitzubringenden Ausrüstungen, die für die benötigte Fläche der Baustelleneinrichtung wesentlich sind, vorher mitzuteilen
- Meldung der Ankunft der ersten Beschäftigten des Unternehmens durch den Bauleiter beim Projektleiter oder seinem Vertreter vor Ort
- Bestätigung der Voraussetzungen für die planmäßige Erfüllung der Leistungen (Protokoll), insbesondere
  - vollständige Baufreiheit
  - Einsatz der geplanten Arbeitskräfte und Maschinen
  - vollständiger Planbestand an Material und Anlagen
  - vollständige Projektdokumentation
- Feststellung fehlender Voraussetzungen und Randbedingungen nach Begehung der Baustelle durch Projektleitung und Bauleiter, ggf. mit Bauleiter des für die Baufreiheit zuständigen Unternehmens

Da bei Montagearbeiten ein hoher Materialwert gegenüber einer relativ geringen Arbeitszeit zum Einsatz kommt, sind diese besonders gut vorzubereiten. Dabei kann das Muster im Anhang auch für andere Leistungen geeignet sein.

*Siehe Anhang: Check 15 „Montagevorbereitung“, Check 16 „Kranarbeiten“, Check 17 „Unterfangungsarbeiten“*

### 6.4.2 Belehrungen

Da ein Bauleiter eine hohe Verantwortung für die auf der Baustelle beschäftigten Personen trägt, gilt es für ihn, Belehrungen schriftlich nachzuweisen. Das gilt besonders bei der Auswertung von Unfällen, Schäden und Behinderungen. Schwerpunkte sind:

- Einhaltung der Vorschriften aus dem SIGE-Plan, Brandschutz und der sonstigen Arbeitsschutzbestimmungen einschl. der Schutt- und Müllbeseitigung
- Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit gemäß Baustelleneinrichtungsplan
- Einhaltung der Forderungen zum Bautagebuch, zu Fallmeldungen und zu Berichten
- Einhaltung von Disziplin, Ordnung, Alkoholverbot, Rauchverbot
- Freihaltung der Treppen, Eingänge und Fluchtwege
- unverzügliche Auswertung aktueller Vorkommnisse mit allen Beteiligten

*Siehe Anhang: Muster 8 „Belehrungsnachweis“*

### 6.4.3 Baubereich

Um einen sicheren Baubetrieb zu gewährleisten, ist die Festlegung abgegrenzter Baubereiche für die besonderen Gewerke notwendig. Dazu gehören:

- Begrenzung des Baubereiches, der Kranflächen, Schweißer- und Lackiererflächen
- Kennzeichnung der Verkehrswände, Fahrtrichtungen, Fahrbreiten, Lagerflächen, Montagebereiche, Kranbereiche, Flächen und Räume mit besonderem Schutzbedarf, verbotene Flächen wegen Gefährdungen
- Kennzeichnung der Erste-Hilfe-Stelle, der Fluchtwege und Sammelpunkte bei besonderen Vorkommnissen wie Brand, Überschwemmung, Sturm, Schnee

### 6.4.4 Arbeitsregime

Da sehr unterschiedliche Firmen mit verschiedenen Arbeitsregimen auf der Baustelle aufeinander treffen, gilt es, ein abgestimmtes Arbeitsregime zu vereinbaren bzw. festzulegen:

- Arbeits- und Schichtzeiten, Verpflichtung zur Anwesenheit der Bauleiter
- Anmeldepflicht der Beschäftigten zu Arbeitsbeginn durch den Bauleiter an den Projekt- oder Oberbauleiter

- Abmeldung der Beschäftigten nach Arbeitsschluss durch den Bauleiter, verbunden mit der Bestätigung, dass sich kein Beschäftigter des Unternehmens noch auf der Baustelle befindet sowie Sicherheit und Ordnung hergestellt wurden
- Material- und Ausrüstungslieferungen sind rechtzeitig, mindestens einen Arbeitstag vorher anzukündigen und bei Ankunft vor der Einfahrt zu kontrollieren und nur bei positiver Bewertung auf die vorher abgestimmte Fläche des Baugeländes zu bringen
- nicht rechtzeitig angemeldete oder nicht termingerechte Anlieferungen sind der Bauleitung mit Angaben zur Verursachung mitzuteilen

### 6.4.5 Rapportregime

Die Baustelle wird im Rahmen des Rapportregimes geleitet, was bereits vor der Baustelleneröffnung zu vereinbaren ist:

- Die Teilnahme der Bauleiter an den periodischen Rapporten des Oberbauleiters ist vertragliche Pflicht. Verletzungen dieser Pflicht führen wegen der damit verbundenen Behinderung bzw. Gefährdung der Gesamtkoordinierung des Ablaufes zu pauschalen Sanktionen, die vorher bekannt gegeben werden.
- Besondere Vorkommnisse sind sofort dem Bauleiter, verbunden mit Vorschlägen für die nächsten Schritte unabhängig von anderen Umständen sofort zu melden. Besteht Gefahr für die Beschäftigten, gehen sofortige direkte Rettungsmaßnahmen vor.
- Die Tagesberichte gemäß Bautagebuchführung sind täglich, spätestens jedoch zum Rapport zu übergeben, wenn dafür vertretbare Gründe vorliegen.
- Im Rapport hat jeder Bauleiter über den Fortgang der Arbeiten, über Behinderungen, die begründete Vorschau zu berichten, die sich aus Sicht des Ablaufplanes und der dabei vereinbarten „Meilensteine“ ergibt.
- Parallel zu den Berichten im Rapport sind Leistungsnachweise zur Bestätigung durch den Bauleiter einzureichen, auf deren Basis durch Soll-Ist-Vergleiche eine direkte Bewertung und damit die Abschlagszahlungen erfolgen können.
- Auf Forderung des Oberbauleiters haben die Bauleiter bei spontanen Kontrollen den Nachweis der arbeitsrechtlich ordnungsgemäßen Beschäftigung von Ausländern durch Vorlage der entsprechenden Genehmigungen abzusichern.

### 6.4.6 Abschluss der Arbeiten

- Bevor das Unternehmen die Baustelle verlässt, ist die ordnungsgemäße Übergabe der Baufreiheit an das Folgeunternehmen zu protokollieren, dazu gehört
  - die mängelfreie Fertigstellung der Nahtstelle
  - die vollständige Beräumung der Flächen, die besenreine Übergabe der Räume.
- Nach Vorliegen des Protokolls mit dem Folgeunternehmer behält sich der Bauleiter eine gemeinsame Begehung vor, um noch offene Fragen zu klären, die vollständige Beräumung und Reinigung, ggf. Mängel festzustellen.

- Der Bauleiter hat noch Gelegenheit, im o. g. Protokoll für notwendige Aufmaße und Restleistungen Termine zu nennen, ohne dass diese vertragsrelevant sind.
- Wird die vollständige Fertigstellung angezeigt und zur Abnahme eingeladen, sind mindestens 1 Woche vorher bestätigte oder revidierte Ausführungszeichnungen zur Vor-Ort-Kontrolle zu übergeben.
- Außerdem gehören dazu die gemäß Abnahmedokumentation dem Bauherrn u. a. zu übergebenden behördlichen Zustimmungen, Werkszertifikate, Konformitätserklärungen, Prüf- und Messprotokolle, Eignungsnachweise, Zulassungen, Wartungs- und Bedienungsvorschriften, Erklärung der Fachfirma zur vorschriftgerechten Ausführung.
- Je nach Art der Leistung gehört zur Beendigung der Arbeiten die Bekanntgabe des für den Garantiezeitraum zuständigen Verantwortlichen des Unternehmens, die Ersatz- und Verschleißteilliste mit Lieferadressen.
- Der Bauleiter behält sich vor festzustellen, ob die Nachunternehmer ordnungsgemäß bezahlt wurden oder offene Forderungen eine Abnahme infrage stellen.
- Durch den SIGE-Koordinator ist die Übersicht der bei der Nutzung zu beachtenden sicherheitsrelevanten Aufgaben dem Bauherrn zu übergeben.

Auf der Grundlage o. g. Punkte sollte ein Bauleiter eine für das Vorhaben spezifische Baustellenordnung zum Vertragsbestandteil machen.

Damit erspart er sich viele Appelle an Vernunft und Einsichten, kann stattdessen auf die gemeinsame Willenserklärung zur Baustellenordnung im Vertrag und die daraus ggf. abzuleitenden Sanktionen verweisen.